



PHARMAZEUTISCHER REICHSVERBAND FÜR ÖSTERREICH
ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICHS

SPITALGASSE 31 · 1091 WIEN 9 · POSTFACH 85

TEL. 402 03 69, 404 14-0* · FAX 404 14/414 · APOTHEKERBANK NR. 14820, PSK 1665.114

Zl.1134a-III/Dr.Mo./ro

Wien, am 15. Oktober 1997
ALGSTELL/PNR9704

Einschreiben
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner - Ring 3
1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 73 -GE/19. 97
Datum: 17. OKT. 1997
Verteilt 20.10.97

H. Hajek

**Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungs-
gesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das allgemeine Sozialver-
sicherungsgesetz geändert werden**

In der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Kopien unserer Stellung-
nahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosen-
versicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, Zahl 33.204/34-2/97, geändert werden.

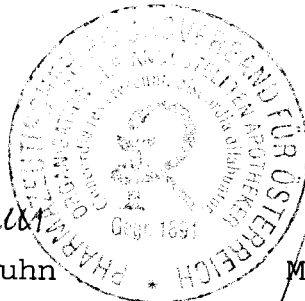
Das Original wird mit gleicher Post an das Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Der Direktor:

Mag. Johann Kuhn
Mag.pharm. Johann Kuhn



Mag. Albert Ullmer
Mag.pharm. Mag.iur. Albert Ullmer

Beilage

25 Kopien der Stellungnahme an das BM f. AGS



PHARMAZEUTISCHER REICHSV ERBAND FÜR ÖSTERREICH
ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICHS

SPITALGASSE 31 · 1091 WIEN 9 · POSTFACH 85

TEL. 402 03 69, 404 14-0* · FAX 404 14/414 · APOTHEKERBANK NR. 14820, PSK 1665.114

Zl.1033a-III/Dr.Mo./ro

Wien, am 15. Oktober 1997

ALGSTELL/STEL9704

Einschreiben

Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Zahl 33.204/34-2/97 - Stellungnahme zu einem Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf nimmt der Pharmazeutische Reichsverband für Österreich, Organisation der Angestellten Apotheker Österreichs, Stellung wie folgt:

Begrüßt werden die Änderungen bezüglich des Wegfalls des Arbeitslosengeldes bei kurzzeitiger Beschäftigung, vor allem auch, da angestellte Apotheker, die Urlaubs- und Krankenvertretungen machen, von der geltenden Regelung stark negativ betroffen sind und die Betriebe, die solche Vertreter suchen, oftmals für kurze Ausfälle nur schwer einen Vertreter finden können.

Dahingestellt bleibt, ob mit dem vorliegenden Modell tatsächlich ein Anreiz zur Aufnahme einer kurzzeitigen Beschäftigung geboten oder lediglich verhindert wird, daß der Versicherte, wenn er arbeitet, schlechter gestellt ist, als wenn er das Arbeitslosengeld weiterbezieht. Allerdings, wie gesagt, stellt auch letzteres bereits eine deutliche Verbesserung zur geltenden Rechtslage dar.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Mag. pharm. Johann Kuhn

Der Direktor:

Mag. pharm. Mag. iur. Albert Ullmer

P.S. Der vorliegende Entwurf wurde an uns von der Österreichischen Apothekerkammer zur Stellungnahme weitergeleitet. Während wir in den letzten Jahren einschlägige Entwürfe vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales direkt übermittelt erhielten, ist diese Novelle nicht durch das Ministerium an uns gelangt. Wir ersuchen daher höflichst, zu überprüfen, ob wir im betreffenden Verteiler nach wie vor aufscheinen.